

Tücken bei Versicherung gegen Vandalismus

12.2.2010 – Angesichts der Häufung von Einbrüchen, bei denen beträchtlicher Schaden angerichtet wird, ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von besonderer Aktualität.

In diesem Fall ging es um einen Vandalenakt in einem Bauernhaus. Obwohl der Eigentümer eine Bündelversicherung abgeschlossen hatte, in der eine Haushaltsversicherung mit Versicherungsschutz gegen Vandalismus enthalten war, muss er den Schaden selbst tragen.

Beim Versicherungsvertrag des Landwirtes Rudolf O. galten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2001). Demnach war Rudolf O. nicht nur gegen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl, sondern auch gegen Vandalismus versichert.

Gewaltsames Eindringen

Sowohl für einen Einbruch als auch für Vandalismus war die Voraussetzung, dass der oder die Täter gewaltsam in das Haus eingedrungen waren und dabei Türen, Fenster oder andere Gebäudeteile eingedrückt oder aufgebrochen haben. Vandalismus lag laut Versicherungsbedingungen vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstörte oder beschädigte, nachdem er mit Gewalt in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen war.

Als Eigentümer war O. verpflichtet, Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu mussten vorhandene Schlösser versperrt werden.

32 Räume verwüstet

Nach einem einwöchigen Familienurlaub stellte der Landwirt am 11. Februar 2007 fest, dass unbekannte Täter in den 32 Räumen seines Bauernhofes Verwüstungen angerichtet hatten. Einrichtungsgegenstände wurden mit einer Motorsäge zerschnitten, Fliesen und Sanitäranlagen zerschlagen sowie Wände und Einrichtung mit schwarzer Farbe besprüht. Gesamtschaden: 92.000 Euro.

Die Verwüstungen waren offenkundig. Probleme ergaben sich bei der Frage, ob die Täter gewaltsam eingedrungen waren. Bei den Erhebungen stellte sich heraus, dass die Täter über eine Seiteneingangstür in das Haus gelangt waren. An dieser Türe war das Schließblech massiv verbogen und verformt, zudem waren die Außenseite des Türstocks und das Mauerwerk beschädigt.

Türe war nicht versperrt

Genauere Untersuchungen ergaben allerdings, dass zum Zeitpunkt der Beschädigung des Schlosses der Sperrriegel in unversperrtem Zustand war, die Türe war also nicht verschlossen.

Darauf berief sich die Versicherung, als sie die Zahlung des Schadens verweigerte. Die Tür sei nicht aufgebrochen, sondern erst nach dem Öffnen beschädigt worden. Es liege daher kein Einbruch im Sinn der Versicherungsbedingungen vor. Der Kläger hätte die Türe versperren müssen, dies habe er zumindest grob fahrlässig unterlassen. Im Hinblick auf diese Obliegenheitsverletzung sei Leistungsfreiheit gegeben.

In erster Instanz bekam die Versicherung Recht, das Berufungsgericht hob das Urteil aber auf und forderte eine Klärung des Sachverhalts. Es sei denkbar, dass der Kläger vor dem Urlaub die Tür versperrt habe und sie dann auf irgendeine Art ohne sein Wissen geöffnet worden wäre. Diese Frage müsse vom Erstgericht geklärt werden. Sie sei deshalb von Relevanz, weil die Versicherung für die von ihr behauptete Obliegenheitsverletzung beweispflichtig sei.

Der Oberste Gerichtshof sah das anders und stellte in seiner Entscheidung [7Ob210/09x](#) das Urteil des Erstgerichts wieder her.

Opfer muss Tatumstände beweisen

Die Begründung zeigt, dass die Höchstrichter dem Versicherten die Beweislast für Vandalismus auferlegen. Im konkreten Fall stehe ein gewaltsames Eindringen im Sinn der Versicherungsbedingungen nicht fest, das Erstgericht habe vielmehr festgehalten, dass nicht einmal feststellbar sei, ob die Täter die nicht versperrte Tür durch Niederdrücken der Türklinke geöffnet haben. Denkbar wäre, sie hätten geglaubt, das Schloss wäre versperrt, und deshalb die Tür aufgebrochen, wären also gewaltsam in das landwirtschaftliche Anwesen eingedrungen.

Versicherung bleibt leistungsfrei

Der Landwirt hätte aber genau dieses gewaltsame Eindringen beweisen müssen, das sei ihm nicht gelungen. Deshalb habe er auch den Beweis nicht erbringen können, dass der Versicherungsfall des Vandalismus vorliegt. Die Versicherung ist nicht zur Leistung verpflichtet.